

Besuchsregelungen in den Wohnangeboten der Lebenshilfe Bremen

nach § 10 der 26. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

1. Anmeldung und Registrierung der Besuche / Nachweis eines negativen Corona-Tests	Zur besseren Planung ist eine vorherige Anmeldung eines Besuches wünschenswert. Alle Besuche werden zur Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten dokumentiert. Die Registrierung von Besuchsdatum, Uhrzeit, Besucher- und Bewohnername, Kontakt- daten (Telefonnummer) erfolgt zusammen mit der Hygieneeinweisung auf einem entsprechenden Dokumentationsbogen. Zudem müssen Besucher*innen über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf. Alternativ kann ein mitgebrachter Selbsttest, der unter Aufsicht in der Einrichtung durchgeführt wird das schriftliche oder elektronische negative Testergebnis ersetzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Genesene und vollständig Geimpfte (15 Tage nach der 2. Impfung).
2. Einweisung in Hygienemaßnahmen	Besucher*innen müssen über persönliche Schutz- und Hygienemaßnahmen aufgeklärt und angehalten werden, diese dringend einzuhalten. Dies erfolgt über die Hygiene- und Besuchsbelehrung. Besucher*innen werden beim Betreten des Hauses über die Maßnahmen informiert und unterzeichnen das Dokument. Die Dokumente werden im Covid-19-Ordner im Büro gesammelt.
3. Symptomfreiheit von Bewohner*innen und Besucher*innen	Besuche können nur dann erlaubt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Keine*r Symptome der Krankheit Covid-19 bzw. einer Erkältungserkrankung aufweisen. • Keiner*r im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stand oder seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Besucher*innen erklären auf dem Formular Hygiene- und Besuchsbelehrung ihre Symptomfreiheit.
4. Abstand halten	Besucher*innen haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Besucher*innen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, sofern während des Besuchs Bewohner*in und Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch eine gründliche Händedesinfektion erfolgt.
5. Händedesinfektion	Händedesinfektion muss beim Betreten und Verlassen des Hauses erfolgen. Ein Spender mit Handdesinfektionsmittel steht dafür im Eingangsbereich zur Verfügung.

Berufsbedingte Besuche sind erlaubt und sollen einrichtungsintern koordiniert und organisiert werden. Die Freiwilligen werden informiert und melden sich telefonisch in den Einrichtungen um die hausspezifischen Regelungen zu erfragen.